

förderfähige betriebliche Fixkosten

Auszug vom 26.07.2021

[Link zum BMWi](#)

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<p>Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).</p> <p>Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).</p>	<p>Sonstige Kosten für Privaträume</p> <p>Variable Miet- und Pachtkosten (z. B. nach dem 1. Juli 2021 begründete Standmieten)</p>
2. Weitere Mietkosten	<p>Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.)</p> <p>Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie)</p>	<p>Sonstige Kosten für Privaträume</p>
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<p>Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</p> <p>Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z. B. für Bankkredite)</p> <p>Kontokorrentzinsen</p>	<p>Tilgungsraten</p> <p>Negativzinsen und Verwahrtgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)</p>
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.	<p>Planmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Corona-bedingte außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</p>	<p>Außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit nicht Corona-bedingt</p>
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<p>Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlentafelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 Prozent der Monatsraten erfasst werden.)</p>	<p>Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.</p>
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV Hinweis: Der Begriff „notwendig“ ist hierbei eng auszulegen.	<p>Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen).</p> <p>Es können defekte Wirtschaftsgüter bis zur Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter erstattet werden.</p> <p>Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass die Kosten betriebsnotwendig sind.</p>	<p>Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).</p> <p>Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, diese sind teilweise in Ziffer 14 ansetzbar)</p> <p>Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau)</p> <p>Ausgaben für Maßnahmen, die nicht betriebsnotwendig sind (z.B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen).</p> <p>Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.</p> <p>Neuanschaffung oder Ersatz von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens.</p>

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung	Inklusive Kosten für Kälte und Gas	
8. Grundsteuern		
9. betriebliche Lizenzgebühren	z. B. für IT-Programme Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.	
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben	<p>Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)</p> <p>Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.</p> <p>Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern</p> <p>Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleisterinnen und Dienstleister, Hausmeisterdienste</p> <p>Kammerbeiträge und weitere Mitgliedsbeiträge</p> <p>Kontoführungsgebühren</p> <p>Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstlerinnen und Künstler</p> <p>Franchisekosten</p> <p>Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum</p>	<p>Private Versicherungen</p> <p>Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung</p> <p>Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.</p> <p>Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern</p> <p>Kosten für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten</p> <p>Leibrentenzahlungen</p> <p>Wareneinsatz</p> <p>Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten</p>
11. Kosten für prüfende Dritte , die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (4. Phase) anfallen.	<p>Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)</p> <p>Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (4. Phase) (Schätzung)</p> <p>Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (4. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)</p>	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
12. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt]	<p>Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt (Personalkostenpauschale). Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen und es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein. Alternativ zur Personalkostenpauschale können die Personalkosten mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gefördert werden.</p> <p>Unternehmen, die die branchenspezifischen Sonderregeln der Reisebranche oder der Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen dürfen, können die Personalkostenhilfe zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale und alternativ zur Anschubhilfe in Anspruch nehmen.</p>	<p>Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten</p> <p>Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn</p> <p>Geschäftsführenden-Gehalt eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.</p>
13. Kosten für Auszubildende	<p>Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen</p> <p>Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten</p> <p>Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)</p> <p>Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)</p>	<p>Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung</p> <p>Kosten für Praktikanten</p>
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu EUR 20.000 pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens.	<p>Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	<p>Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind.</p> <p>Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.</p> <p>Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig aufgeführt sind</p>
15. Marketing- und Werbekosten	<p>Es dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Insgesamt dürfen die Marketing- und Werbekosten, die in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus angesetzt wurden, die angefallenen Kosten für Marketing und Werbung im Jahr 2019 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p>	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche</p>	<p>Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 1. Juli 2021 begründet sind.</p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p> <p>Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mind. Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht - Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht - Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht - Anschaffung Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung - Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten - Anschaffung mobiler Raumteiler - Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen - Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.) - Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken. 	<p>Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, z. B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.</p> <p>Hygienemaßnahmen, die bauliche Aspekte beinhalten (diese fallen unter die Regelung nach Nr. 14 und sind ausschließlich dort anzugeben).</p> <p>Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig aufgeführt sind</p>
<p>17. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal EUR 10.000 im Förderzeitraum</p>	<p>Förderfähige Investitionen in der Digitalisierung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops - Eintrittskosten bei großen Plattformen - Lizenzen für Videokonferenzsystem - Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten - Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen - Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.) - Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten - Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen - Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle - Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle - Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen - Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern" - Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung - Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.) - Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind <p>Förderfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).</p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	<p>Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig aufgeführt sind.</p> <p>Eine digitale Schnittstelle alleine ist nicht ausreichend, um die Förderfähigkeit zu begründen.</p>

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>18. Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen hat, bis EUR 20.000 pro Monat.</p>	<p>Zu den Gerichtskosten zählen u.a. Gebühren nach Nr. 2510-2525 KV GKG, insbesondere Auslagen:</p> <p>Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators nach §§ 80-83, 98 Abs. 2 StaRUG (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)).</p> <p>Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Nr. 9005 KV GKG, z. B. Vergütung von Sachverständigen)</p> <p>Hinweise:</p> <p>„Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.“ (§74 Abs. 1 StaRUG).</p> <p>„Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator.“ (§ 94 Abs 1 StaRUG)</p>	<p>Sonstige Gerichtskosten, die nicht im Rahmen einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation anfallen.</p> <p>Über die Gerichtskosten hinausgehende Beratungskosten (z.B. Vergütungen vom Schuldner beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte).</p>